

6221/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6634/J - NR/1999 betreffend universitäre Forschungstätigkeit am AKH Wien, die die Abgeordneten Dr. GRAF und Kollegen am 15. Juli 1999 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die gegenständliche Konfliktsituation zwischen Dr. Alfred Schöller und dem Institut für Allgemeine und Experimentelle Pathologie der Universität Wien wurde von Seiten des Dr. Schöller sowohl im Wege einer Aufsichtsbeschwerde als auch durch Befassung der Volksanwaltschaft mit seinen Vorwürfen an das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr herangetragen. Es handelt sich bei Dr. Schöller um einen für die Mitwirkung an der Durchführung von Forschungsprojekten, die von der Österreichischen Nationalbank und vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung finanziert wurden, vom Institut für Allgemeine und Experimentelle Pathologie im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit angestellten Mitarbeiter. Dr. Schöller stand weder in einem öffentlichen Dienstverhältnis noch in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Republik Österreich.

Zu Frage 2:

Vergleichbare Beschwerden wurden nicht an das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr herangetragen.

Zu Fragen 3 und 4:

Zur Aufsichtsbeschwerde des Dr. Schöller bzw. den ergänzenden Anfragen der Volksanwaltschaft wurden auf Anforderung detaillierte, ausführliche und nachvollziehbare Stellungnahmen des Vorstandes des Institutes für Allgemeine und Experimentelle Pathologie der Universität Wien vorgelegt. Aufgrund dieser ausführlichen Stellungnahmen konnte keine Grundlage für die Setzung aufsichtsbehördlicher Maßnahmen gegen den für das Tätigwerden des Institutes im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit (Begründung eines befristeten Dienstverhältnisses, Beendigung dieses Dienstverhältnisses durch Fristablauf) sowie für die Durchführung der wissenschaftlichen Forschungsaktivitäten dieses Institutes verantwortlichen Institutsvorstand gesehen werden. Zweifellos erstreckt sich die Aufsichtspflicht des zuständigen Bundesministers nicht auf die aus der Durchführung einzelner konkreter Forschungsaktivitäten allenfalls entstehenden Konflikte auf wissenschaftlicher oder gar persönlicher Ebene. Es bestand und besteht im konkreten Anlassfall keinerlei Grund, die nachvollziehbaren und ausführlichen Stellungnahmen des Institutsvorstandes in Zweifel zu ziehen.

Zu Frage 5:

Dr. Schöller war vom 1. Juli 1996 bis zum 14. Oktober 1996 als Projektmitarbeiter am Projekt der österreichischen Nationalbank P5946 und vom 15. Oktober 1996 bis zum 15. Oktober 1998 am Projekt des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung P 11796 - MED als Projektmitarbeiter beschäftigt, wobei das Institut für Allgemeine und Experimentelle Pathologie im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit als Arbeitgeber fungierte. Das Beschäftigungsverhältnis am Institut für Allgemeine und Experimentelle Pathologie endete mit Ver-

tragablauf. Die Beurteilung der Eignung sowohl im Hinblick auf die wissenschaftliche Qualifikation als auch auf die erforderliche Kooperationsfähigkeit und Einordnung in die Forschungsaktivitäten eines konkreten Universitätsinstitutes obliegt im Falle von im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit angestellten Mitarbeitern dem verantwortlichen Institutsvorstand. Eine Klärung der Eigentumsverhältnisse an den von Dr. Schöller beanspruchten Reagenzien ist im gegenständlichen Fall nur auf dem Rechtswege möglich.

Zu Frage 6:

Der Vorstand des Institutes für Allgemeine und Experimentelle Pathologie der Universität Wien hat nachvollziehbar dargelegt, warum eine abermalige Anstellung des Dr. Schöller als Mitarbeiter eines konkreten Forschungsprojektes dieses Institutes nach dem 15. Oktober 1998 nicht mehr möglich war. Dr. Schöller war ab Beginn seiner Tätigkeit die Befristung dieses Dienstverhältnisses bekannt.

Zu Frage 7:

Wie bereits zu Frage 5 angeführt, befand sich Dr. Schöller weder in einem öffentlichen Dienstverhältnis noch in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Republik Österreich, sondern in einem privatrechtlichen Angestelltenverhältnis zum Institut für Allgemeine und Experimentelle Pathologie, das durch Zeitablauf endete. Derartige privatrechtliche Dienstverträge der einzelnen Universitätsinstitute zur Durchführung von konkreten Forschungsaufträgen werden dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr nicht im Detail mitgeteilt. Daher liegen auch aus den vergangenen zehn Jahren keine Vergleichsdaten auf.

Zu Frage 8:

Die Einrichtung einer entsprechenden „Clearingstelle“ war bis dato nicht erforderlich, da die Durchführung der den Universitäten übertragenen Forschungsaufgaben in den autonomen

Wirkungsbereich der einzelnen Universitätsinstitute fällt. Ein direktes Eingreifen des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr in diesem Bereich wäre nicht gesetzeskonform. Die sachgerechte Verwendung von Mitteln zur Forschungsförderung ist von der die Förderung vergebenden Institution zu überprüfen.